

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39	MITTWOCH, DEN 18. NOVEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 1998	Gesetz zum Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder	231
11. 11. 1998	Gesetz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer	233
11. 11. 1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Apothekergesetzes	238

Gesetz
zum Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen
betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung
des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder

Vom 11. November 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 11. Oktober 1998 in Hamburg und am 11. Oktober 1998 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. November 1998.

Der Senat

Staatsvertrag

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im folgenden: Hamburg)
und das Land Niedersachsen (im folgenden: Niedersachsen)
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
und des Niedersächsischen Landtages folgenden Staatsvertrag.

Präambel

Zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im norddeutschen Raum unterstützen Hamburg und Niedersachsen sich gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen bei ihren Bemühungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region.

Durch diesen Staatsvertrag soll Hamburg die Einbeziehung niedersächsischer Flächen für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace-Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder (Endlinienfertigung A3XX) ermöglicht werden.

Artikel 1

(1) Niedersachsen überträgt die Befugnis zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, die sich auf den in der Präambel genannten Zweck und die hierfür geeigneten Flächen im niedersächsischen Landkreis Stade (Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) beziehen, auf Hamburg. Als solche Fläche ist zunächst die Elbinsel Hahnöfer Sand vorgesehen.

(2) Die niedersächsische Landesregierung kann erforderlichenfalls weitere Flächen im Landkreis Stade, die als geeignet im Sinne von Absatz 1 in Betracht kommen, der in diesem Vertrag auf Hamburg übertragenen Befugnis unterstellen.

(3) Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde ist die Wirtschaftsbehörde Hamburg.

(4) Soweit niedersächsische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung der Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg. Die Bezirksregierung Lüneburg erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht diesbezüglich im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg. Die Erklärung über das Einvernehmen wird binnen einer Woche nach Zugang des Entwurfs des Planfeststellungsbeschlusses abgegeben. Das Einvernehmen kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(5) Anhörungsverfahren sind unter Berücksichtigung der Belange der niedersächsischen Betroffenen durchzuführen. Erörterungstermine sind ortsnahe anzusetzen.

Artikel 2

(1) Als Umsetzungsziel sollen insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach § 19 c Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. 03. 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 08. 1998 (BGBl. I S. 2481), vorgesehen werden.

(2) Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Elbinsel Hahnöfer Sand sollen zu Süßwasserwatten verändert werden, damit sie den Kriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), entsprechen.

(3) Niedersachsen wird hinsichtlich der von den Planfeststellungsbeschlüssen erfaßten Flächen den bestmöglichen Schutz nach Artikel 4 Abs. 4 der in Absatz 2 genannten Richtlinie sowie § 19 b des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleisten und die Rechte nach § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wahrnehmen.

Artikel 3

Hamburg wendet für die niedersächsischen Flächen das in Niedersachsen geltende Recht an.

Artikel 4

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Die Übertragung der Befugnis endet, wenn die Planfeststellungsbeschlüsse zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 bestandskräftig geworden sind.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten trägt Hamburg. Dies gilt insbesondere für den Ausgleich eines wirtschaftlichen Wertverlustes durch Einbeziehung von Flächen des Landes Niedersachsen in die Maßnahmen gemäß Artikel 1.

(4) Jeder Vertragspartei steht ein Kündigungsrecht zu, falls für das dem Vertrag zugrunde liegende Erweiterungsvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt worden oder nicht innerhalb von sechs Jahren ein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist.

Hamburg, den 11. Oktober 1998
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gezeichnet: Ortwin Runde
Erster Bürgermeister

Hannover, den 11. Oktober 1998
Für das Land Niedersachsen
gezeichnet: Gerhard Schröder
Ministerpräsident

Gesetz
zum Abkommen über die
wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten
auf dem Küstenmeer

Vom 11. November 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer, das von der Freien Hansestadt Bremen am 31. März 1998, dem Land Mecklenburg-Vorpommern am 3. März 1998, dem Land Niedersachsen am 18. April 1998, dem Land Schleswig-Holstein am 5. Februar 1998 und der Freien und Hansestadt Hamburg am 14. Mai 1998 unterzeichnet worden ist, wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 9 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das Gesetz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstengewässer vom 12. Dezember 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. November 1998.

Der Senat

Abkommen zwischen den Ländern
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
dieser vertreten durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Innenministerium,

und
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Innenminister

schließen im Interesse der einheitlichen Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Zuständigkeiten in zusammenhängenden Gebieten des Küstenmeeres vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgendes Abkommen:

§ 1

Zuständigkeit im Küstenmeer der Nordsee

Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in der Nordsee werden in dem nachstehend beschriebenen und in der beige-fügten Karte (Anlage 1) gekennzeichneten Vertragsgebiet (Küstenmeer) – unabhängig von Landesgrenzen – wahrgenommen (alle Koordinaten sind im System des Europäischen Datums 1950 angegeben)

- a) von der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Gebiet, das begrenzt wird durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft

im Norden von der Position des nordwestlichen Endpunktes des örtlichen Geltungsbereiches des Abkommens über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe von 1974 (Elbeabkommen), berechnet auf

54° 01' 42,043" N 8° 23' 44,192" O (1) nach
54° 01' 23" N 7° 52' 02" O (2)

im Südwesten durch die Punkte mit den Koordinaten

54° 01' 23" N 7° 52' 02" O (2)
53° 58' 00" N 8° 05' 30" O (7)
53° 49' 15" N 8° 27' 01" O (15)
53° 49' 09" N 8° 33' 34" O (13)

- b) vom Land Schleswig-Holstein in dem Gebiet, das begrenzt wird durch eine Linie, die verläuft

im Westen und Südwesten durch die 12 sm-Grenze zum Punkt mit den Koordinaten

53° 59' 38,5" N 7° 43' 45,1" O (3)

im Süden durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 59' 38,5" N 7° 43' 45,1" O (3)
54° 01' 23" N 7° 52' 02" O (2)
54° 01' 42,043" N 8° 23' 44,192" O (1)

- c) vom Land Niedersachsen in dem Gebiet, das begrenzt wird durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft

im Westen durch die Grenze nach den Niederlanden

im Norden entlang der 12 sm-Grenze bis zu den Punkten mit den Koordinaten

53° 59' 38,5" N 7° 43' 45,1" O (3)
54° 01' 23" N 7° 52' 02" O (2)

von dort im Nordosten durch die Punkte mit den Koordinaten

54° 01' 23" N 7° 52' 02" O (2)
53° 58' 00" N 8° 05' 30" O (7)

im Südosten durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 58' 00" N 8° 05' 30" O (7)
53° 57' 21" N 8° 01' 07" O (6)
53° 56' 00" N 7° 53' 07" O (5)
53° 51' 39" N 7° 53' 07" O (4)

sowie in dem zum Küstenmeer gehörenden Gebiet der Tiefwasserreede, das durch die Verbindungslinien der Punkte mit folgenden Koordinaten gebildet wird

54° 08' 11" N 7° 24' 36" O
54° 08' 19" N 7° 26' 59" O
54° 01' 39" N 7° 33' 04" O
54° 00' 27" N 7° 24' 36" O

- d) von der Freien Hansestadt Bremen in dem Gebiet, das begrenzt wird durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft

im Nordosten durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 49' 09" N 8° 33' 34" O (13)
53° 49' 15" N 8° 27' 01" O (15)
53° 58' 00" N 8° 05' 30" O (7)

im Norden durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 58' 00" N 8° 05' 30" O (7)
53° 57' 21" N 8° 01' 07" O (6)
53° 56' 00" N 7° 53' 07" O (5)

im Westen durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 56' 00" N 7° 53' 07" O (5)
53° 51' 39" N 7° 53' 07" O (4)

im Südosten durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 51' 39" N 7° 53' 07" O (4)
53° 57' 21" N 8° 01' 07" O (6)
53° 43' 45" N 8° 34' 07" O (14)

§ 2

Zuständigkeit im Küstenmeer der Ostsee

Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in der Ostsee werden in dem nachstehend beschriebenen und in der beige-fügten Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Vertragsgebiet (Küstenmeer) – unabhängig von Landesgrenzen – wahrgenommen von dem Land Schleswig-Holstein nördlich und von dem Land Mecklenburg-Vorpommern südlich der Linie, die bestimmt wird durch den Punkt mit den Koordinaten

53° 57' 27" N 10° 54' 17" O

und von dort nacheinander geradlinig zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 06' 13" N 11° 07' 30" O
(Tonne 3 Lübeck-Gedser-Weg)

bis zur Position

54° 18' 57" N 11° 40' 25" O
(Tonne 7 Lübeck-Gedser-Weg)

und von dort nach Norden in Richtung Meßpunkt 26 der Ausschließlichen Wirtschaftszone mit den Koordinaten

54° 21' 53,4" N 11° 40' 14,7" O

bis zum Schnittpunkt des Hoheitsgebietes

54° 19' 53,7" N 11° 40' 04,5" O

verläuft.

§ 3

Aufgabenübertragung

(1) Der Vertragspartner, in dessen Hoheitsgebiet die Wasserschutzpolizei eines anderen Vertragspartners nach §§ 1 oder 2 zuständig ist, überträgt insoweit dem anderen Vertragspartner die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zur Wahrnehmung.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können die Wasserschutzpolizeien der Vertragsländer auch außerhalb der ihnen in §§ 1 oder 2 zugewiesenen Zuständigkeitsbezirke im Vertragsgebiet zur Erfüllung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben tätig werden.

§ 4

Anzuwendendes Recht

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben nach §§ 1 oder 2 ist das Recht des Landes anzuwenden, in dessen Vertragsgebietsteil die Beamten tätig werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei der Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben in dem Nordseegebiet, das begrenzt wird durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft

im Nordosten durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 50' 39" N	8° 34' 33" O (12)
53° 53' 09" N	8° 32' 07" O (11)
53° 53' 39" N	8° 25' 49" O (10)
53° 58' 51" N	8° 13' 01" O (9)
53° 57' 03" N	8° 07' 50" O (8)
53° 58' 00" N	8° 05' 30" O (7)
53° 57' 21" N	8° 01' 07" O (6)
53° 56' 00" N	7° 53' 07" O (5)

im Südwesten durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 56' 00" N	7° 53' 07" O (5)
53° 51' 39" N	7° 53' 07" O (4)
53° 57' 21" N	8° 01' 07" O (6)
53° 43' 45" N	8° 34' 07" O (14)

niedersächsisches Recht anzuwenden; insbesondere gelten auch die sich auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beziehenden Vorschriften.

§ 5

Ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet ordnungsgemäß wahrzunehmen.

§ 6

Verantwortlichkeit

Jeder Vertragspartner ist für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem ihm zugewiesenen Teil

des Vertragsgebietes verantwortlich. Er stellt die anderen Vertragspartner insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7

Kostentragung

Jedes Land trägt die ihm bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet entstehenden Kosten; ihm stehen die Verwaltungseinnahmen aus dieser Tätigkeit zu.

§ 8

Geltungsdauer

(1) Das Abkommen wird zunächst für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Es ist danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Die Kündigung durch einen Vertragspartner nach § 1 bringt das Vertragsverhältnis zwischen allen diesen Partnern zum Erlöschen.

(2) Die Vertragspartner nach § 1 heben das am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstengewässer mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Schleswig-Holsteinischen Ministerpräsidentin – Staatskanzlei – hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden hinterlegt ist.

Bremen, den 31. März 1998

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres

gez. Borttscheller

Hamburg, den 14. Mai 1998

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

gez. Wrocklage

Hannover, den 18. April 1998

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Das Niedersächsische Innenministerium

gez. Glogowski

Schwerin, den 3. März 1998

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

gez. Jäger

Kiel, den 5. Februar 1998

Für das Land Schleswig-Holstein

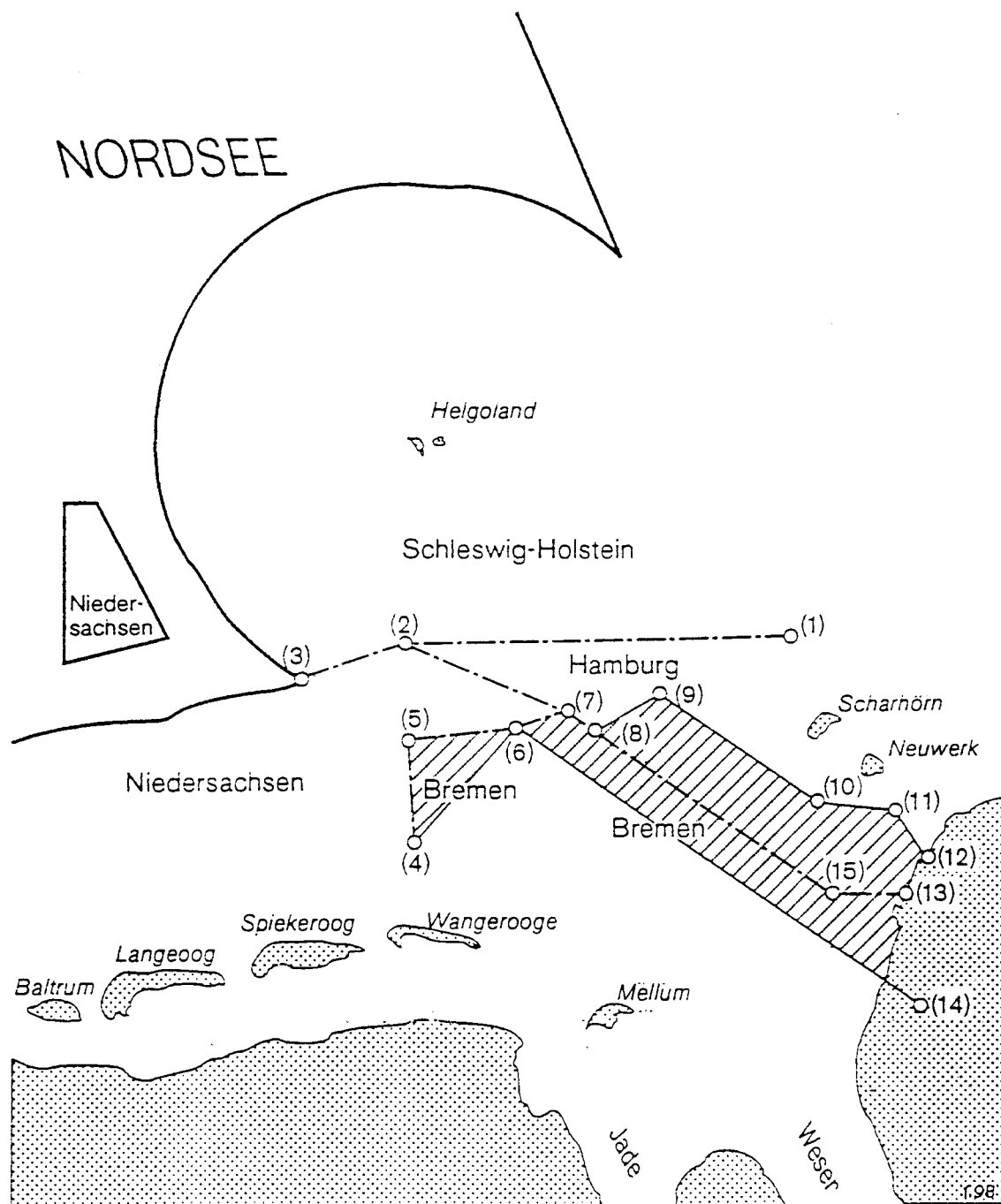
Für die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

gez. Wienholtz

Anlage 1

zum Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer



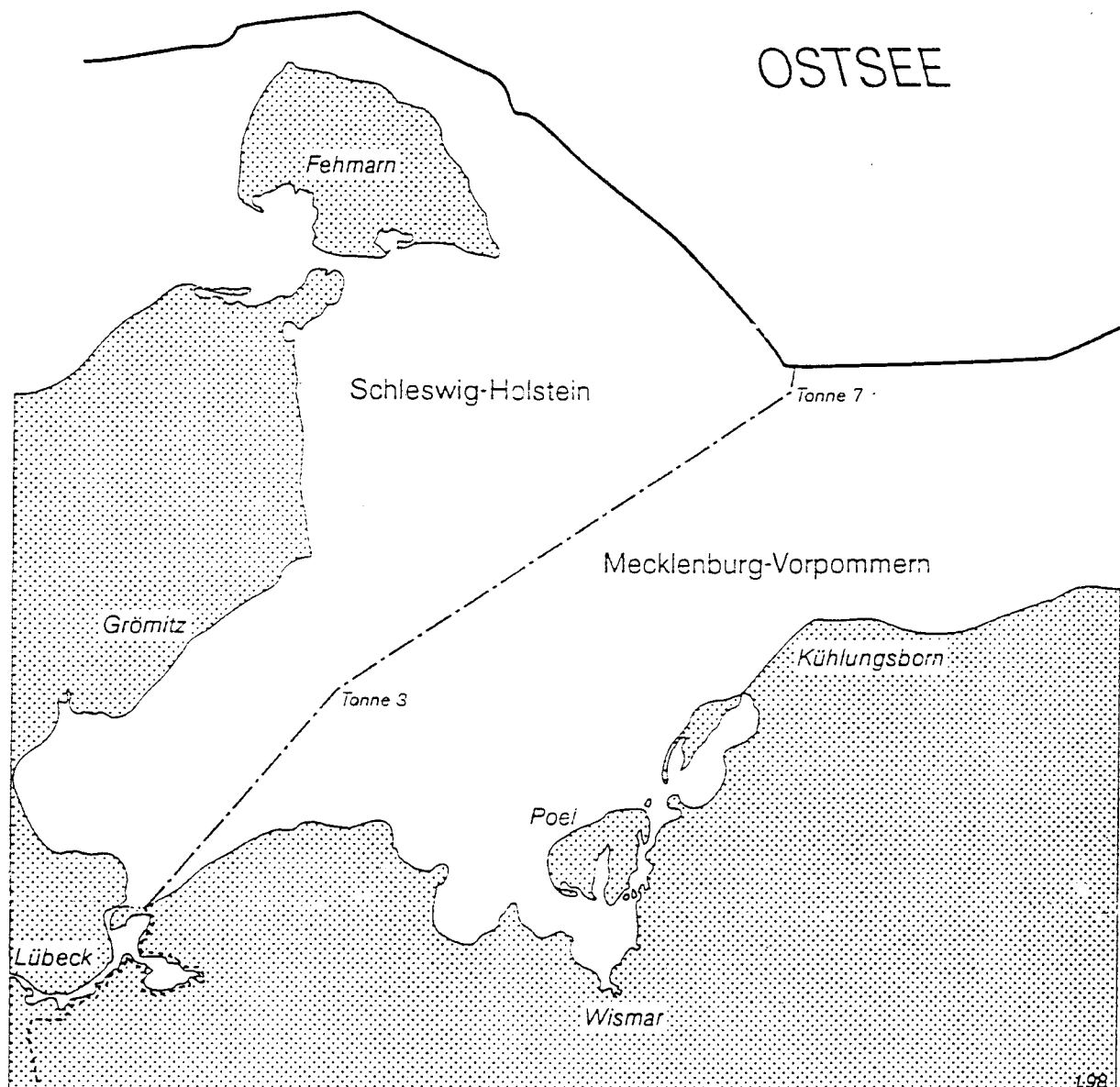
--- Grenze der Zuständigkeitsbereiche nach § 1 des Abkommens

//// Gebiet nach § 4 Abs. 2 des Abkommens

— seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres

(10) Punkte, für die im Abkommen geographische Koordinaten im System des Europäischen Datums 1950 angegeben sind.

Anlage 2
zum Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer



- Grenze der Zuständigkeitsbereiche nach § 2 des Abkommens
- seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres

Anlage 1

zum Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer

Anlage 2

zum Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer

Zweites Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Apothekergesetzes

Vom 11. November 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Apothekergesetz vom 23. September 1986 mit der Änderung vom 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 282, 1996 Seite 79) wird wie folgt geändert: